

## Folgende Massnahmen gelten ab dem 29. Oktober

- Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.
- In Restaurants und Bars dürfen höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern. Es gilt eine Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr.
- Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nicht mehr erlaubt.  
Ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen, politische Demonstrationen und Unterschriftensammlungen – wie bisher mit den nötigen Schutzvorkehrungen.
- Anlässe mit mehr als 10 Personen sind in privaten Räumen nicht mehr erlaubt.
- Hochschulen müssen ab 2. November 2020 auf Fernunterricht umstellen.  
Präsenzunterricht bleibt an den obligatorischen Schulen und den Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien und Berufsbildung) erlaubt.
- Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen sind verboten. Für Kinder und im professionellen Bereich sind Ausnahmen geregelt.
- Anlässe von Laienchören sind verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt.
- Die Maskenpflicht wird weiter ausgedehnt.
- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen soweit möglich Homeoffice ermöglichen und an der Arbeitsstätte für den Schutz der Mitarbeitenden sorgen.